

Mittwoch zurichten Condamnirt und verordnet word(..). Gott wolle den Armen Seelen gl. und Barmherzig sein p.

Christophel Erdt von Sch..... ist weg(..) seines bekhandten und begangenen Dieb stahls von E. E. Rath dahin erkhandt word(..) ds Er an das Halß Eysen gestellt durch den Nachrichter mit Ruth(..) außgestrichen und folgents deß landts uff 4 od(..) 5 meil wegs gewisen werden solle. Exequirt die ut Supra. <sup>6</sup>

Drei Todesurteile wurden verkündet und sind wohl auch vollstreckt worden, ebenso eine Landesverweisung. Wer die Urteile vollstreckt hat, ist jedoch nicht erkennbar. Bemerkenswert ist, dass der Scharfrichter M(eister) Hans Schnel am 4. Februar des gleichen Jahres schon verstorben ist. Am 13. Mai folgt ihm sein Töchterlein Anna Maria. Von der Ehefrau und Mutter erfahren wir aus den Quellen nichts.

Im Totenbucheintrag für 1615 steht kurz und bündig:

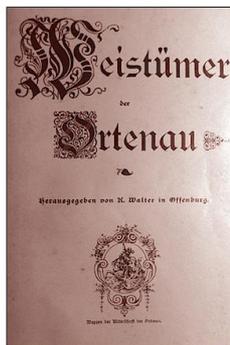


Mense

Februarius

4. M. Hanß Schnel, Scharfrichter alhie gesessen. Comm. <sup>7</sup>

Ganz lapidar heißt es unter dem 31. September Anno p 1616:  
Dem Nachrichter sein Ordnung vorgelesen.<sup>8</sup>



In „Weistümer der Ortenau“<sup>9</sup> ist der Scharfrichtereid nachzulesen. Dort steht ebenfalls, dass das Stadtbuch Gengenbachs zwischen 1460 und 1480 entstanden sei, nach Vorlage des Straßburger Stadtbuches von 1386 von Jacob Königshoven. Ein kurzer Abschnitt soll zitiert werden, um die Pflichten des Scharfrichters zu erfahren, also des Nachrichters Ordnung, welche solch ein „Werkvertrag“ festgehalten hat.

Fol. 333.

Nachrichter = Eyd

Ein nachrichter und meister des schwerts soll erstlich schweren unserer stadt getreu und holdt zu sein ihren schaden zu wenden, nutz und fromen zu werben, auch schultheiß meister und rath gehorsam zu sein und ihre gebott zu halten und ob er in der zeit seines diensts zu spenen kheme mit einem raht oder den ihren, daselbig soll er mit recht austragen zue Gengenbach ohne ferner ziehen, er soll auch seines amts